



BEKANNTMACHUNG

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.01.2012



Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 71 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 die Änderung des § 2 Abs. 3 Buchstaben e) und f) der „Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ beschlossen.

§ 2 Abs. 3 lautet nunmehr wie folgt:

„Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen;
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind;
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet;
- d) eine von der „AG § 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person;
- e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte;
- f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.“

Rotenburg (Wümme), 29. Dezember 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat